

Nr. 24



Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. April 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die staatliche Prüfung von Dentisten; die Kosten der Pflege von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; den Vollzug des Enteignungsgesetzes; des Staatsministeriums: die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmesskundigen; des Arbeitsministeriums: die Erfolgeleistung der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer; die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Weisverbindungen.

Erklärung:
1920 1431

Rechtsprechung: Jöhl. 1920 13

Verordnung.

(Som 29. März 1920.)

Die staatliche Prüfung von Dentisten.

§ 1.

Prüfungen von Dentisten finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzender, einem Zahnarzt und einem zur Krankenkassenpraxis zugelassenen Dentisten.

Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden durch das Ministerium des Innern auf Widerruf ernannt und öffentlich bekannt gegeben.

Der Ort der Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Die Prüfungen finden in der Regel im April und Oktober statt.

§ 3.

Dentisten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben die Zulassungsgesuche bis spätestens 1. April oder 1. Oktober bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. Ein behördliches Führungszeugnis.
2. Der Nachweis über eine zum Abschluß gebrachte, mindestens 3 jährige Lehrzeit bei einem in der Zahntechnik und operativen Zahnheilkunde ausgebildeten Lehrherrn.

3. Der Nachweis über eine mindestens 3jährige Tätigkeit als Gehilfe eines Zahnarztes oder Dentisten. Auf diese Zeit wird die Ausbildung an einer vom Verband der Dentisten im Deutschen Reiche geschaffenen oder einer sonstigen staatlich anerkannten Lehranstalt bis zu einem Jahr angerechnet.

4. Der Nachweis einer mindestens 2jährigen Tätigkeit als Dentist im Lande Baden.

5. Ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 5.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 80 M; sie sind vor Beginn der Prüfung an die Kanzlei des Ministeriums des Innern zu entrichten. (Vergleiche auch § 12 vorletzter Absatz). Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurück.

§ 6.

Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission verfügt; sie soll spätestens eine Woche vor der Prüfung erfolgen.

§ 7.

Zu einem Prüfungstermin werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen. Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 8.

Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginn den Mitgliedern der Prüfungskommission bekannt und hat dafür zu sorgen, daß die nötigen Prüfungsräume bereitgehalten werden. Für die zur Prüfung erforderlichen Hilfsmittel und Zahnkranken hat jedes Mitglied der Prüfungskommission für seine Prüfungsfächer zu sorgen.

§ 9.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische.

§ 10.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission den Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 11) unter die zu Prüfenden. Die Arbeit für die praktische Prüfung wird von einem Mitgliede der Prüfungskommission oder einem vom Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter überwacht.

§ 11

Die mündliche Prüfung soll sich erstrecken auf:

- a. Allgemeinen Bau des menschlichen Kopfes. Bau der Zähne, Grundzüge der Entwicklung der Zähne.

- b. Infektion und Desinfektion, Asepsis und Antisepsis in der Zahnbehandlung.
- c. Zahnerkrankungen.
- d. Die Verhütung der Zahnfäule.
- e. Die Verwendung und Wirkung der bei der Zahnbehandlung gebräuchlichen Mittel.
- f. Die Behandlung der Zahnkrankheiten.
- g. Die Wurzelfüllung.
- h. Das Füllen der Zähne mit den sämtlichen in Betracht kommenden Materialien.
- i. Die Extraktion der Zähne.
- k. Die örtliche Anästhesie im Dienste der Zahnbehandlung.
- l. Die Behandlung nach der Extraktion.
- m. Die Grundzüge des Zahnersatzes.
Die Befestigung des künstlichen Zahnersatzes.
Die Vorbereitung des Mundes zum Zahnersatz.
Die Artikulation und die Artikulatoren.
Die Grundzüge der Zahnregulierung.
- n. Mißerfolge und üble Zufälle nach der Zahnbehandlung.
- o. Materialienkunde
Metallurgie, besonders die Behandlung und Verarbeitung der in der Zahnersatzkunde verwendeten Metalle und Legierungen.

§ 12

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahnbehandlung und Zahnersatzkunde nachweisen. Zu diesem Zweck hat der zu Prüfende unter Aufsicht folgende Arbeiten auszuführen:

1. Extraktion eines Zahnes und Füllen eines Zahnes.
2. Abdruck- und Bißnehmen von einem zahnlosen Munde und Aufstellung und Einproben eines ganzen Gebisses in Wachs.
3. Anfertigung mindestens eines Zahnersatzstückes in Kautschuk mit gelöteten Schutzplatten und Klammern nach einem Modell.
4. Anfertigung einer gleichen Arbeit mit gestanzter Metallplatte.
5. Eine Metallgußarbeit nach Wahl.
6. Anfertigung eines Stiftzahnes oder einer Kronenarbeit nach Wahl (Phantomarbeit).
7. Anfertigung einer Brückenarbeit (Phantomarbeit)
8. Die Ausführung je einer schwierigen Reparatur an einem Kautschuk- und einem Metallzahnersatzstück.

In besonderen Fällen, zumal bei glaubhaftem Nachweise, daß die unter 6, 7 und 8 angeführten Arbeiten nicht ortsüblich sind, kann bei bereits selbständig in der Zahntechnik arbeitenden Personen von der Anfertigung dieser drei Arbeiten oder einer derselben Abstand genommen werden.

Die Materialien für die auszuführenden Arbeiten hat der Prüfling selbst zu stellen, ebenso hat er einen Betrag von 20 M für die Benutzung der Instrumente, Apparate und der Heiz- oder Kraftanlage zu entrichten. Der Betrag ist zusammen mit der Prüfungsgebühr (vergleiche § 5) vor Beginn der Prüfung an die Kanzlei des Ministeriums des Innern zu entrichten.

Beschädigte oder unbrauchbar gemachte Instrumente müssen ersetzt werden.

§ 13.

Das Ergebnis der Prüfung wird für jeden Geprüften und jedes Prüfungsfach in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Es werden nur die Roten: „bestanden“ und „nicht bestanden“ erteilt.

§ 14.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen. Wer die Prüfung in einem der beiden Hauptabschnitte (§ 11 und 12) oder in mehr als fünf Einzel-fächern nicht bestanden hat, gilt als nicht bestanden.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung, oder die Wiederholung der Prüfung in nicht bestandenen Fächern ist nicht öfters als zweimal und frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig.

Ausnahmen können von dem Ministerium des Innern aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 15.

Bei Bestehen der Prüfung erhält der Prüfling einen Ausweis nach beiliegendem Muster.

§ 16.

Die nach § 12 der badischen Vollzugsverordnung zur Reichsversicherungs-Ordnung vom 2. Juni 1913 zur Rassenpraxis bereits zugelassenen Dentisten können, auch wenn sie den Anforderungen des § 4 Ziffer 2, 3 und 4 nicht genügen, zur Prüfung zugelassen werden.

§ 17.

Der Ausweis kann vom Ministerium des Innern zurückgenommen werden, wenn die Unzuverlässigkeit des Dentisten nachgewiesen wird, insbesondere wenn er seine Tätigkeit im Umherziehen oder im Nebengewerbe (Barbier usw.) ausübt oder seinen staatlichen Ausweis zur Reklame in öffentlichen Ankündigungen mißbraucht. Die Zurücknahme ist dem Bezirksamt und dem Bezirksarzt mitzuteilen.

Karlsruhe, den 29. März 1920.

Ministerium des Innern.

Kemmel.

Braun.

Ausweis

für

staatlich geprüfte Dentisten.

(Namen) aus ,
welcher (welche) die staatliche Prüfung als Dentist am 19 . .
bestanden hat, erhält hierüber den vorliegenden Ausweis.

Er (Sie) ist berechtigt, sich die Bezeichnung: „In Baden staatlich geprüfter Dentist“
beizulegen.

Der Ausweis kann vom Ministerium des Innern zurückgenommen werden, wenn die
Unzuverlässigkeit des Dentisten nachgewiesen wird, insbesondere wenn er seine Tätigkeit im
Umherziehen oder im Nebengewerbe (Barbier usw.) ausübt oder seinen staatlichen Ausweis zur
Reklame in öffentlichen Ankündigungen mißbraucht.

Karlsruhe, den 19 . .

Badisches Ministerium des Innern.

